KIRCHLICHER FONDS ZUR ARBEITSBESCHAFFUNG

Leitlinien zur Bewilligung von Fördermitteln

- 1. Ziel des Fonds ist es, <u>zusätzliche</u> Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen zu helfen. Bereits vorhandene Stellen können daher nicht bezuschusst werden.
- 2. Die geplanten Arbeitsvorhaben sollen nicht bloß der Beschäftigung dienen, sondern in ihrer Aufgabenstellung sachlich begründet sein.
- 3. Gefördert werden vorrangig Aktivitäten im kirchlichen und diakonischen Bereich. Die Beteiligung an außerkirchlichen Aufgaben wird nicht ausgeschlossen.
- 4. In persönlicher Hinsicht soll die Förderung denen zugutekommen, die von der Arbeitsmarktlage besonders betroffen sind. Das gilt für die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitslosen, Menschen mit Behinderungen, älteren Arbeitsuchenden, Arbeitslosen, die kein Arbeitslosengeld erhalten oder längerfristig arbeitslos sind.
- 5. Es werden nur sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse gefördert.
- 6. Für zu fördernde Arbeitsverhältnisse gilt ohne Einschränkung das kirchliche Arbeitsrecht.
- 7. Da die Mittel des Fonds begrenzt und von den laufenden Spendeneingängen abhängig sind, müssen Zuschüsse auf eine Teil- oder Restfinanzierung der Personalkosten beschränkt werden. Sie können zudem jeweils nur befristet für eine Höchstdauer von zwei Jahren (im Ausnahmefall der Ermöglichung einer Dauerbeschäftigung drei Jahre) gewährt werden. Vorbehaltlich ausreichender finanzieller Mittel/Ausstattung können im Einzelfall Förderungen über zwei Jahre hinausgehend ermöglicht werden, wenn damit der Übergang in die gesetzliche Rente oder eine anderweitige Förderung ermöglicht wird. Bewilligte Mittel, die zwei Jahre nicht abgerufen werden, gehen zur Neuvergabe in den Fonds zurück. Eine Mitfinanzierung von Sachkosten ist nicht möglich.
- 8. Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Dekanate sowie kirchliche oder diakonische Einrichtungen, die als Anstellungsträger fungieren können. Unterstützungen an Einzelpersonen werden nicht geleistet.
- 9. Da es sich um eine treuhänderische Verwendung von zweckgebundenen Spendenmittel handelt, muss ein jährlicher Verwendungsnachweis vorgelegt werden.
- 10. Für Anträge ist das entsprechende Formular zu verwenden.

Anträge sind zu richten an:

Kirchlicher Fonds zur Arbeitsbeschaffung Vorstandsvorsitzende Frau Dr. Petra Knötzele Paulusplatz 1 64285 Darmstadt

Stand: Februar 2024